

Der § 61a Landeswassergesetz NW im Wortlaut:

Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die [Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten](#) mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben .
- 3) [Der Eigentümer eines Grundstücks hat](#) im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks [nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen](#). Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheits- Prüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren [und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen](#). [Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen](#).
- 4) Bei [bestehenden Abwasserleitungen](#) muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 [bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015](#) durchgeführt werden.
- 5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,
 1. wenn [Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept](#) festgelegt sind oder
 2. wenn [die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft](#).

Die Gemeinde [muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume](#) für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung [industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990](#) errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung [häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965](#) errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

[Die Gemeinde ist verpflichtet , die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten .](#)

- 6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die [Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift](#) festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen
- 7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

§ 161 LWG - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig 14a. Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Das bedeutet, dass jeder Grundstückseigentümer im Jahr 2015 den Dichtheitsnachweis seiner Grundstücksentwässerungsleitung nachweisen muss.